

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Leihfahrzeugen

I. Fahrzeugnutzung/Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Mieters

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeuges an, dieses samt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand erhalten zu haben.
2. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber der Vermieterin, das Fahrzeug nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung der Regelungen der Straßenverkehrsordnung, zu benutzen. Im Übrigen darf die Nutzung nur zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch erfolgen. Die Nutzung abseits befestigter Straßen und Wege beinhaltet einen bestimmungswidrigen Gebrauch.
3. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu nutzen und zu behandeln. Stellt der Mieter das Fahrzeug ab, hat der Mieter alle Vorkehrungen zu treffen, das Fahrzeug vor Beschädigung oder Diebstahl zu schützen. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verschlossenem Zustand abstellen.
4. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter, etwaige Mängel des Fahrzeuges während der Mietzeit unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges anzuzeigen. Für den Fall der Unterlassung dieser Verpflichtung des Mieters verpflichtet sich dieser gegenüber dem Vermieter die durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige entstandenen weitergehenden Schäden zu ersetzen.

II. Reparatur

Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter, das Fahrzeug während der Mietzeit in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien Zustand zu übergeben und zu erhalten.

Der Vermieter übernimmt auch die Kosten für notwendige Reparaturen des Fahrzeuges während der Mietzeit, sofern derartige Reparaturen nicht auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungshelfen zurückzuführen sind.

In derartigen Fällen hat der Mieter die dem Vermieter entstehenden Reparaturkosten des Fahrzeuges zu ersetzen (insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung oder bestimmungswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges durch den Mieter).

III. Unfall/Diebstahl/Benachrichtigungspflicht

Im Falle des Diebstahls oder Abhandenkommens des Fahrzeuges und/oder im Falle einer unfallbedingten Beschädigung des Fahrzeuges hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze über die Umstände des Unfalls vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen im Falle des Unfalls sowie etwaiger Zeugen und/oder die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge zu enthalten.

Im Falle eines Fahrzeugdefekts ist immer die Ausgabestelle zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Radstation am Hauptbahnhof: +49 (0)211 5144711
Radverleih am Rheinufer: +49 (0)160 98150912

IV. Haftung

1. Eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter für Schäden des Mieters aus diesem Vertrag und seiner Beendigung wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters beschränkt.
2. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter, das Fahrzeug in dem zu I 1 bezeichneten Zustand zurückzugeben.
3. Der Mieter haftet dem Vermieter für Beschädigungen des Fahrzeuges, die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters und/oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen; dies gilt auch, soweit dem Vermieter als Folge der schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Mieters aus diesem Vertrag Schäden entstehen.

V. Rückgabe des Fahrzeuges/Nutzungsentschädigung

1. Der Mieter hat das Fahrzeug spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters am vereinbarten Ort zurückzugeben.
2. Eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit bedarf der Zustimmung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Herausgabe des Fahrzeuges innerhalb der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag mindestens den vertraglich vereinbarten Tagesmietzins zu zahlen. Für diesen Fall bleibt dem Vermieter die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches gegen den Mieter vorbehalten.

VI. Stornierung

Eine kostenlose Stornierung ist bis 48 Stunden vor dem bestätigten Übergabetermin möglich. Bei späterer Stornierung wird 50 % der vereinbarten Mietgebühr in Rechnung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht durch umseitigen Vertrag und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung die vorstehenden Regelungen vereinbart sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Außerhalb dieses Vertrages sind weitere Nebenabreden nicht vereinbart; Änderungen oder Ergänzungen des umseitigen Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung der Schriftformklausel bedarf ihrerseits der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem zwischen den Parteien wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt.

